

Stellungnahme zum Entwurf des Digitalisierungsgesetzes Land Tirol vom Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot Tirol

Innsbruck, 25.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der sogenannten Digitalisierung, die als Zusatz zu anderen Kommunikationswegen (schriftlich, mündlich etc.) und nicht als deren Ersatz gesehen wird, ergeben sich nach unserer Ansicht viele kompetenzrechtliche Fragestellungen, da das Land Tirol aufgrund des B-VG nicht alle Themenbereiche allein umsetzen kann. Digitalisierung kann als zusätzliche Option dienen, sodass die Umsetzung von oft zersplitterten Kompetenzen zwischen Land, Bund, Gemeinden und Selbstverwaltung im Sinne einer flüssigen und guten Verwaltung (Art 41 GRCH) neu gedacht, installiert und gelebt werden kann. Eine papierlose Verwaltung, das Ersparen von Sitzungsanfahrten und unnötigen Wegen verfolgt auch Ziele des Schutzes unserer Tiroler Natur, welche wir ausdrücklich unterstützen. Denn Digitalisierungsumsetzungen nur einzelner Körperschaften schaffen zwar vertikal Vereinfachungen, strahlen aber selten horizontal aus.

Insgesamt sollte die Digitalisierung daher als Anlass gesehen werden, das Land, und insgesamt die Republik, mit einer modernen, zugänglichen, einfachen und stringenten Verwaltung auszustatten. Wir bekennen uns ausdrücklich dazu, dass eine gute und effiziente Verwaltung für den Wirtschaftsstandort, die Arbeitnehmer:innen und die Gesamtbevölkerung in Tirol und Österreich unerlässlich ist. Die Standortsicherheit und die Planungssicherheit für Unternehmen, aber auch die soziale Absicherung und Verwaltungszugänglichkeit für die Tiroler:innen sollen im Europa der Regionen für unser Bundesland an erster Stelle stehen.

Wir möchten aber auch für jene Mitglieder unserer Gesellschaft sprechen, die sich durch die Digitalisierung abgehängt sehen, da ihnen finanzielle Inklusion fehlt und sie dadurch keinen Internetzugang haben. Auch für Personen die wenige/keine Kompetenzen mit digitalen Medien haben und für diese die digitale Verwaltung eine große Hürde darstellt. Ausdrücklich gilt unsere Fürsprache auch den Pensionist:innen, alten Menschen, Menschen mit geringer formaler Bildung, Menschen mit Basisbildungsbedarf und in Tirol lebende Menschen mit Behinderungen, denen der Zugang zu digitaler Verwaltung aus diversen Gründen schwerfallen kann.

Allem voranstellen möchten wir daher, dass bei allen Umsetzungen des Landes Tirol einerseits auf diese unsere Landesbürger:innen nicht vergessen wird und andererseits auch die Verwaltung den Wert direkter Kommunikation mit den Bürger:innen, nicht hintanstellt.

Somit kann eine digitalisierte Verwaltung und Antragstellung als sinnvolle und effiziente Erweiterung und Vereinfachung gesehen werden, sofern auch weiterhin eine unkomplizierte und persönliche Antragstellung vor Ort gewährleistet ist. Dahingehend sehen wir es als unerlässlich, dass auch weiterhin Anträge zu Unterstützungsleistungen insb. im Rahmen des Mindestsicherungsgesetzes und des Tiroler Teilhabegesetzes vor Ort aufliegen und nicht erst auf Nachfrage erhältlich sind.

...

Besonders begrüßenswert erscheint uns das genannte „**Once-Only**“-Prinzip. Die Tiroler:innen sind bei der Antragstellung oft davon abhängig, Unterlagen beizubringen. Diese Unterlagen haben sie oft nicht parat bzw. kostet es einen erheblichen Zeitaufwand diese bei unterschiedlichen Stellen einzuholen, zusammenzuführen und zu vervollständigen. Es ist daher zu begrüßen, wenn Verwaltungsstellen die Ihnen zugänglichen Register selbst abfragen und erst bei Unklarheit den Antragsteller zur Nachreichung oder Ergänzung auffordern. Eine Vernetzung der verschiedenen Verwaltungsstellen, sodass amtsbekannte Unterlagen überall wo notwendig zugänglich sind, schafft Vereinfachung.

Wichtig ist es, dies amtswegig zu tun, sodass der:die Bürger:in, auch im privatwirtschaftlichen Bereich¹, Sicherheit hat, dass die Behörde tätig ist, solange sie sich nicht bei ihm:ihr meldet. Zu betonen ist, dass eine datenmäßige Zentralisierung auch eine gemeinsame hintergründig aktive und bürgernahe Verwaltung bringen muss und nicht nur eine Datenansammlung. Dafür ist ausreichend gut ausgebildetes Personal in den Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und dem Land zu sorgen, dass eine solche unkomplizierte, ansprechbare und zugängliche Verwaltung mit Leben erfüllt (Servicestellen vor Ort). Dies würde den Dualismus zwischen persönlicher und digitaler Kommunikation zusätzlich erhöhen.

Damit verbindet sich auch die Forderung in allen betroffenen Gesetzen den Dualismus zu erhalten, **Papierformular, Papierformulare per Scan und elektronische Antragsformulare** bereitzustellen und zu akzeptieren, als aber auch die **persönliche mündliche Antragstellung** zu verbreitern. Gegen Zeitverzögerungen bei der Bearbeitung sollte ausreichend gesetzliche und personelle Abhilfe geschaffen werden. Ebenfalls erscheint hier eine adäquate technische Ausstattung von Nöten, um etwa eine telefonische Erreichbarkeit bei Homeofficetagen zu gewährleisten.

Weitere notwendige Daten, die im Rahmen von Unterstützungsleistungen bekanntgeben werden müssen, könnten von Bund, Gemeinden, Selbstverwaltungskörpern (PVA, ÖGK, AUVA, BVAEB, SVS u.a.) und staatlichen Versicherer (AMS) im Wege der Amtshilfe (Art 22 B-VG) zudem eingeholt werden. Dies wäre aber ein Schritt auch im Sozialrecht im Sinne eines UVP-Verfahrens zu arbeiten.

Die so wichtigen Sozial- und Unterstützungsleistungen des Landes kommen oft nicht bei unseren Mitgliedern an, da Kenntnisse darüber fehlen oder Scham vor Antragstellung besteht. Eine einheitliche Regelung für Anspruchsvoraussetzungen auch im Privatrechtlichen (erforderliche Unterlagen, vereinheitlichter Einkommensbegriff, etc.) könnte so durch eine zunehmende Digitalisierung vorangetrieben werden.

Abschließend wäre im Digitalisierungsgesetz S. 54 mit Art 55 (§ 28 TTHG)² dazu sicher eine gute erste Stelle, um Erfahrungen zu sammeln: Gerade Menschen mit Behinderungen benötigen einfache und

¹ Erläuternde Bemerkungen Tiroler Digitalisierungsgesetz, S. 2 „[...] auch im Bereich des Förderwesens, somit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes, ermöglicht werden, indem eine allgemein gefasste Abfrageermächtigung in das Tiroler Fördertransparenzgesetz aufgenommen wird.“

² Der Abs. 2 des § 28 hat zu lauten:

„(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise sind nicht beizubringen, wenn die nachzuweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse von der nach § 26 zuständigen Stelle durch Einsicht in zur Verfügung stehende Register und Datenschnittstellen, insbesondere das Zentrale Personenstandsregister (ZPR), das Zentrale Melderegister (ZMR), das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR), das Zentrale Fremdenregister (IZR) und das Unternehmensregister (UR) sowie durch Abfrage des Grundbuchs, des Auskunftssystems AJ-WEB und des Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnisses (OEZVV) festgestellt werden können. Die Vorlage kann auch unterbleiben, wenn die nach § 26 zuständige Stelle aufgrund einer früheren Antragstellung bereits über

unkomplizierte Verfahren zur gesellschaftlichen Teilhabe. Wir regen daher an, hier einen Testlauf samt weiterdenkender und umfassenderer Verfahrens-, Digitalisierungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einzuführen.

Wir möchten allerdings zu Bedenken geben, dass auch Mindestsicherungsbeziehende zu vulnerablen Gruppen mit diversen Beeinträchtigungen gehören können, wodurch ein ähnlicher Passus gem. Artikel 55 auch im Mindestsicherungsgesetz verankert werden sollte.

Das Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot

Mitglieder des Bündnis

Dachverbände, Interessensvertretungen und ähnliches

ÖGB Tirol, Landesvorsitzender Philip Wohlgemuth
Evangelische Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol
Volkshilfe Tirol
arbeit plus - soziale Unternehmen Tirol
aut. architektur und tirol
argeSODiT (Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychischen Beeinträchtigungen in Tirol)
Die Armutskonferenz Österreich
Katholische Aktion, Diözese Innsbruck
Katholischer Familienverband Tirol
Katholische Frauenbewegung Tirol
obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit, Landesverband Tirol
BAWO - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe Österreich (Obfrau Elisabeth Hammer)
POJAT - Plattform Offene Jugendarbeit Tirol
Tiroler Integrationsforum
Initiative Menschen-Recht
DTKJ (Dachverband der Tiroler Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen)
FIAN Österreich
SPAK Tirol (alle vertretenen Einrichtungen sind unten separat genannt)
Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe
Die Termiten - Plattform für kritische Sozialarbeit in Tirol
Josefikreis der Arbeiterkammer Tirol mit Lothar Müller als Koordinator (insgesamt 56 Einrichtungen Tirols in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales vertreten – tlw. einzeln bereits genannt)

Einrichtungen und Institutionen

AIDS-Hilfe Tirol
AEP - Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft

die entsprechenden Informationen verfügt. Haben sich seit einer früheren Antragsstellung die betreffenden Umstände geändert oder wird der Antragstellerin eine Auskunft oder Vorlage ausdrücklich aufgetragen, so sind die erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise beizubringen.“

Aktion Leben Tirol
AMB – Verein Angehöriger von Menschen mit Behinderung
arbas - Arbeitsassistenten Tirol
Arche Tirol
AufBauWerk
Autistenhilfe Tirol
Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol
Chill Out, DOWAS
Diakonie Flüchtlingsdienst
Diakoniewerk Soziale Dienstleistungen GmbH
Die Eule
Don Bosco Einrichtungen
DOWAS
Emmaus
Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche
Evangelische Pfarrgemeinde Innsbruck -Auferstehungskirche
EVITA Frauen- und Mädchenberatungsstelle
FLUCHTpunkt
Frauen aus allen Ländern
Frauen im Brennpunkt
Frauenhaus Tirol
Frauenreferat der Diözese Innsbruck
Heilpädagogische Familien gGmbH
Heinz Schoibl, Helix - Sozialforschung und Beratung, Salzburg
Ho & Ruck
IBBA gGmbH
IBUS - Innsbrucker Beratung und Unterstützung für Sexarbeiterinnen
Initiative Frauen helfen Frauen
InnHouse
Innovia gem. GmbH
ISD Alexihaus
Johanniter Tirol
Jugendwohnstart
Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
KIZ - Kriseninterventionszentrum
Lebenshilfe Tirol
lilawohnt
LL Immo - Leiter Luis KG, die unabhängige Immobilienberatung (u.a. Studienautor zu leistbarem Wohnen in Tirol)
Männerberatung Mannsbilder
MoHi Tirol - Mobiler Hilfsdienst
Neustart Tirol
Nestwärme Tirol
Netzwerk St. Josef
ÖRK Landesverband Tirol
ÖZIV Landesverband Tirol
Plattform Bleiberecht
Plattform Asyl für Menschenrecht
pro mente Tirol

Psychosozialer Pflegedienst Tirol
Rettet das Kind Tirol
Schuldenberatung Tirol
slw Soziale Dienste GmbH
Sozialberatung der tirol-Kliniken
start pro mente gem.GmbH
Suchtberatung Tirol
sucht.hilfe BIN
Teestube Schwaz
Tiroler Arbeitskreis für integrative Entwicklung (TAFIE)
Tiroler Kinder und Jugend GmbH
UK unterwegs
unicum:mensch
Verein Frauen gegen Vergewaltigung
Verein für Obdachlose
Verein Gemeinwohl-Ökonomie Tirol
Verein Rechtsladen Tirol
Verein WAMS
VertretungsNetz Tirol
Vianova Austria
Vinzenzgemeinschaften Tirol
W.I.R. – gGmbH
yo!vita
ZeMit - Zentrum für MigrantInnen in Tirol
ZeSa – Zentrum für Soziale Arbeit und Soziale Dienstleistungen
Z6 - Zentrum für Jugendarbeit
Max Preglau, Universität Innsbruck (u.a. Vertreter des Arbeitskreises gender, care and social justice)
Alexandra Weiss, Universität Innsbruck (u.a. diverse Veröffentlichungen im Bereich Sozialpolitik)
Claudia Globisch, Universität Innsbruck (u.a. österreichweite Langzeitstudie zu den Auswirkungen der
Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die BezieherInnen)
Karl Weber, Universität Innsbruck (u.a. Mitautor der Studie zur Umsetzung der
Behindertenrechtskonvention, Kinderrechtskonvention, Expertisen für die AK zum Thema leistbares
Wohnen)